

# Hauptsatzung DER GEMEINDE KROPP Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **23.03.2021** und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kropp erlassen:

## § 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

(1) Die Gemeinde Kropp führt ein Wappen. Es wird wie folgt beschrieben:

„Von Gold und Grün schräglinks geteilt. Oben ein frontal gestellter roter Ochsenkopf, unten drei silberne Eichenblätter nebeneinander.“



(2) Die Gemeinde Kropp führt eine Flagge. Sie wird wie folgt beschrieben:

„Im Liek das Gemeindewappen ohne Schild, mit gelben Eichenblättern; das fliegende Ende ist in elf abwechselnd grüne und gelbe Streifen waagrecht geteilt.“



(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "*Gemeinde Kropp, Kreis Schleswig-Flensburg*".

(4) Gemeindewappen und Gemeindeflagge sind Hoheitszeichen der Gemeinde Kropp. Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der/des Bürgermeister\*in/s.

**§ 2**  
**Einberufung der Gemeindevertretung**  
**(§ 34 GO)**

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Quartal einberufen werden.

**§ 3**  
**Bürgervorsteher\*in**  
**(§§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)**

Die/der Bürgervorsteher\*in vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der/dem Bürgermeister\*in als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.

**§ 4**  
**Bürgermeister\*in**  
**(§§ 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)**

- (1) Die/der Bürgermeister\*in wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die/der Bürgermeister\*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

**§ 5**  
**Ältestenrat**

- (1) Dem Ältestenrat gehören die/der Bürgervorsteher\*in, die Vorsitzenden der Fraktionen und die/der Bürgermeister\*in an. Bei Verhinderung werden sie durch die Stellvertretung vertreten.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Bürgervorsteher\*in bei der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung. Er kann der Gemeindevertretung Empfehlungen geben, jedoch keine Beschlüsse fassen.

**§ 6**  
**Gleichstellungsbeauftragte**  
**(§ 22a Abs. 5 AO)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde Kropp, dem Amt Kropp-Stapelholm und den amtsangehörigen Gemeinden bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - a. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - b. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

- c. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - d. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
  - e. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen

## § 7

### Ständige Ausschüsse

(§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

#### a) **Hauptausschuss:**

##### Zusammensetzung:

##### **9 Mitglieder**

der Gemeindevertretung. Die/der Bürgermeister\*in ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

##### Aufgabengebiet nach § 45 b GO:

- Tourismus
- Wirtschaftsförderung
- Finanzen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Abwasserentsorgung
- Personalangelegenheiten
- Städtebauförderung
- Prüfung des Jahresabschlusses

**b) Ausschuss für Schule und Kultur:**

**Zusammensetzung:**

**9 Mitglieder**, davon

bis zu 4 Bürger\*innen, die der Gemeindevertretung angehören können.

**Aufgabengebiet:**

- Schule und Kultur
- Bücherei
- Pflege von Partner- und Patenschaften
- Heimat- und Denkmalpflege

**c) Ausschuss für Umwelt und Planung:**

**Zusammensetzung:**

**9 Mitglieder**, davon

bis zu 4 Bürger\*innen, die der Gemeindevertretung angehören können.

**Aufgabengebiet:**

- Bauleitplanung
- Orts- und Regionalplanung
- Bau- und Verkehrswesen
- Natur- und Landschaftsschutz
- Gemeindееigene Liegenschaften
- Brandschutz
- Rettungszentrum
- Wohnungswesen
- Kleingartenwesen
- Breitbandangelegenheiten
- Umsetzung von Maßnahmen der Städtebauförderung

**d) Ausschuss für Soziales und Sport:**

**Zusammensetzung:**

**9 Mitglieder**, davon

bis zu 4 Bürger\*innen, die der Gemeindevertretung angehören können.

**Aufgabengebiet:**

- Förderung und Pflege des Sports
- Sport- und Freizeitanlagen, Forum
- Kinder- und Jugendhilfe
- Angelegenheiten von Senioren
- Sozialwesen

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürger\*innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter\*innen im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Die Gemeindevertretung wählt für die Ausschussmitglieder persönliche Stellvertretungen, die diese im Verhinderungsfall vertreten. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger\*innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Jede Fraktion kann zur Wahl bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu zwei Bürger\*innen, die der Gemeindevertretung angehören können; dies gilt jedoch nicht für den Hauptausschuss. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Abs. 1 genannten Ausschüsse b bis d auch Bürger\*innen entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

## **§ 8**

### **Gemeindevertretung (§§ 27, 28, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die/den Bürgermeister\*in, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Entscheidungen der/des Bürgermeister\*in/s (§§ 10, 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 76 Abs. 4, 82, 84, 95d, 95f GO)**

- (1) Der/dem Bürgermeister\*in obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die/der Bürgermeister\*in entscheidet ferner über
1. Stundungen bis 50.000,00 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000,00 €,

5. Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 3.000,00 € nicht übersteigt,
9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht überschreitet,
10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
11. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 30.000,00 €
12. Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 30.000,00 € nicht übersteigt,
13. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 30.000,00 €,
14. Vergabe von Architekten\*innen- und Ingenieur\*innenleistungen bis zu einem Wert von von 30.000,00 €,
15. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet,
17. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Richtlinien,
18. Aufnahme von Krediten und Änderung der Konditionen für Kredite,
19. Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen

**§ 10**  
**Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses**  
**(§§ 27, 28, 45 b, 45 c, 76 Abs. 4 GO)**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,  
die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie  
wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,  
soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
  2. die Bestellung von Vertreter\*innen der Gemeinde in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
  3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
  4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde
  5. Vorbereitung der Stellungnahme zu überörtlichen Prüfungsberichten, soweit die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss zu beteiligen ist (z.B. Ordnungs- und Kassenprüfungsberichte),
  6. Grundsätzliches, der Patenschaften und partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Gemeinden.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der/des Bürgermeister\*in/s übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreter\*innen/n, Ehrenbeamt\*innen/en und sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürger\*innen/n über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreter\*innen/n über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der/des Bürgermeister\*in/s die Personalentscheidungen für Inhaber\*innen von Stellen, die der/dem Bürgermeister\*in unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die/der Bürgermeister\*in halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

### **§ 11** **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt** **(§ 35a GO)**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter\*innen an Sitzungen der Gemeindevertretung verhindern oder erschweren, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Bürgervorsteher\*in in Abstimmung mit der/dem Bürgermeister\*in.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner\*innen im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.  
In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlichen zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

### **§ 12** **Einwohner\*innenversammlung** **(§ 16b GO)**

- (1) Die/der Bürgervorsteher\*in kann eine Versammlung der Einwohner\*innen einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohner\*innenversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohner\*innenversammlung kann auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohner\*innenversammlung ist von der/dem Bürgervorsteher\*in eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohner\*innenversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51% der anwesenden Einwohner\*innen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohner\*innenversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/der Bürgervorsteher\*in leitet die Einwohner\*innenversammlung. Sie/er kann die Redezeit je Redner auf bis zu 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Bürgervorsteher\*in berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohner\*innenversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51% der anwesenden Einwohner\*innen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohner\*innenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohner\*innenversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohner\*innenversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der/dem Bürgervorsteher\*in und der/dem Protokollführer\*in unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohner\*innenversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

### **§ 13 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreter\*innen/n, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der/dem Bürgermeister\*in und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter\*innen, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die/der Bürgermeister\*in beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen

Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

#### **§ 14 Verpflichtungserklärungen (§ 56 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

#### **§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde Kropp zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Kropp Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde Kropp auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde Kropp in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

#### **§ 16 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Aushang an den drei amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich in Kropp
  - am Eingang des Rathauses
  - in der Breslauer Straße (Buswartehäuschen)
  - Vorm Südertor 14

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse **www. Kropp.de** eingestellt. Hierauf wird in den Bekanntmachungstafeln, die sich am Eingang des Rathauses sowie in der Breslauer Straße (Buswartehäuschen) und Vorm Südertor 14 befinden, hingewiesen.

## § 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.06.2018, ausgefertigt am 28.06.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 07.04.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 15.04.2021

  
  
Stefan Ploog  
-Bürgermeister-

GENEHMIGT

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung  
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)  
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 07. April 2024

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag

  
Bellinghausen

